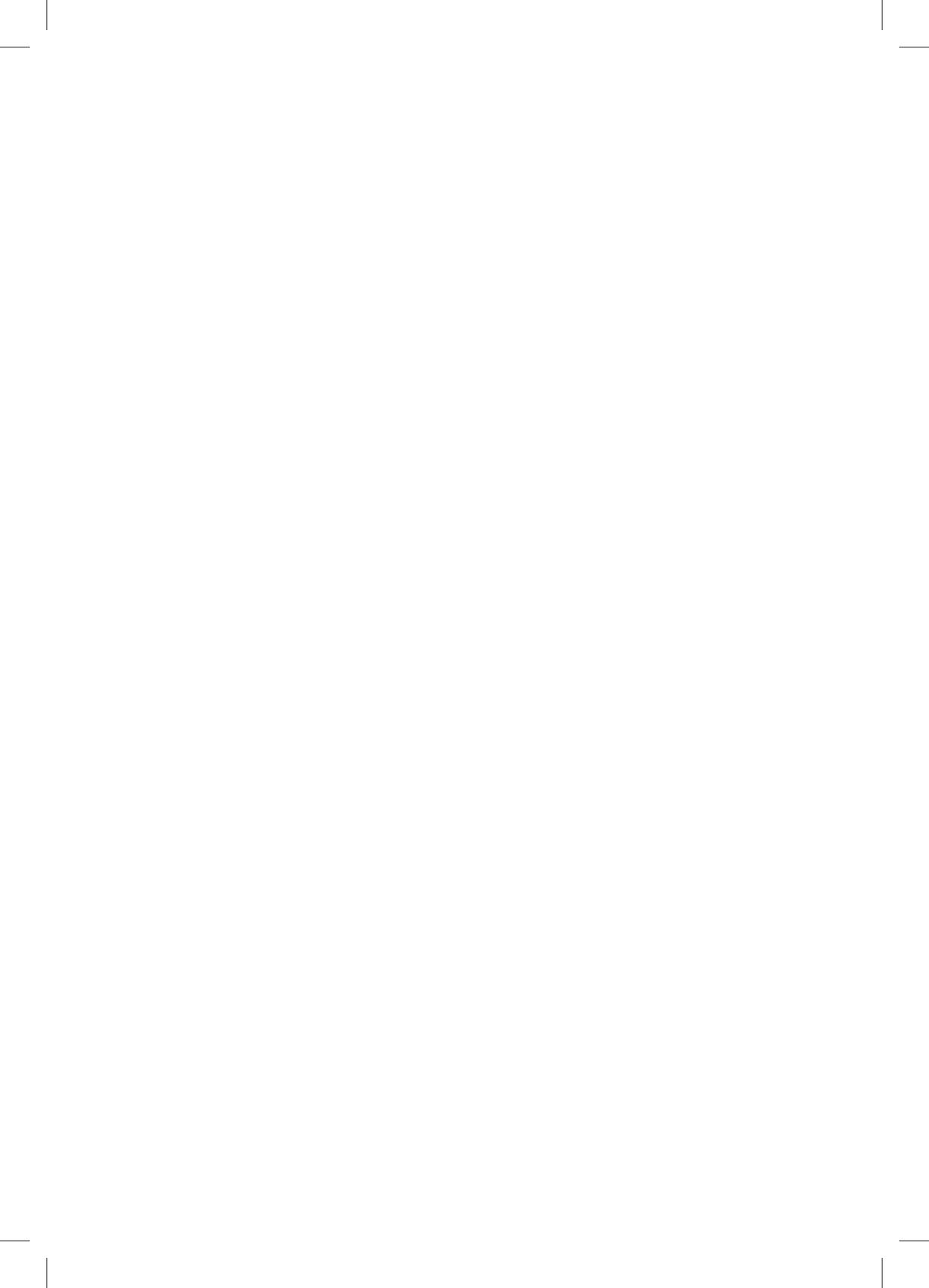




SIMMENTAL – SAANENLAND
G e n o s s e n s c h a f t

Statuten



Inhaltsverzeichnis

1 Firma, Sitz und Zweck	Art. 1 – 3	Seite 5
2 Mitgliedschaft	Art. 4 – 6	Seite 5
3 Organisation.....	Art. 7 – 16	Seite 7
3.1 Generalversammlung	Art. 8 – 11.....	Seite 7
3.2 Verwaltung.....	Art. 12 – 14	Seite 9
3.3 Revisionsstelle.....	Art. 15 – 16	Seite 10
4 Rechnungslegung	Art. 17	Seite 11
5 Vertretungsbefugnis, Bekanntmachungen	Art. 18 – 19	Seite 11
6 Auflösung der Genossenschaft	Art. 20 – 21	Seite 11
7 Verhältnis zur fenaco	Art. 22	Seite 12
Schlussbestimmungen.....		Seite 12

Beiblatt: Überblick Kompetenzordnung Finanzen für Verwaltung



Statuten

1. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma «LANDI Simmental-Saanenland, Genossenschaft» (nachfolgend: «Genossenschaft») besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft gemäss Art. 828ff. OR mit Sitz in Saanen.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt in der Hauptsache die Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder in Zusammenarbeit mit der fenaco mit Sitz in Bern, insbesondere durch

- Versorgung der Landwirtschaft und weiterer Kreise mit Produktionsmitteln, Verbrauchsgütern und Dienstleistungen,
- Weiterbildung der Mitglieder.

Art. 3

Das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft wird von der Verwaltung unter Berücksichtigung der Interessen anderer fenaco-Mitgliedgenossenschaften festgelegt.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer in deren Wirtschaftsgebiet wohnt, eine Beziehung zu deren Geschäftstätigkeit hat, oder sich für die Belange der Genossenschaft interessiert. Juristische Personen und öffentlichrechtliche Körperschaften können auch als Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft ist persönlich und (abgesehen von Art. 5 Abs. 2 dieser Statuten) nicht übertragbar.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Abgelehnte Bewerber können innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten einen Entscheid der nächsten Generalversammlung beantragen.

Art. 5

Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft austreten.

Mit dem Tod des Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft. Ein Erbe des verstorbenen Genossenschafters kann jedoch in dessen Rechte und Pflichten eintreten, sofern er die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt und innert einem Jahr ab dem Todestag ein schriftliches Aufnahmebegehren stellt.

Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden:

- a) wenn wesentliche Bedingungen für die Aufnahme nicht mehr erfüllt sind
- b) wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Genossenschaft oder deren Statuten verstossen hat
- c) aus anderen wichtigen Gründen.

Ausgeschlossene haben das Recht, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses einen Entscheid der nächsten Generalversammlung zu beantragen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Gemäss Art. 846 Abs. 3 OR kann der Ausgeschlossene gegen den Ausschliessungsentscheid der Generalversammlung innert drei Monaten den Richter anrufen.

Art. 6

1. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Es besteht weder Nachschusspflicht noch persönliche Haftung.
2. Ausscheidende Genossenschaftler oder deren Erben haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft.
3. Wird der Bilanzgewinn oder ein Teil davon ausgeschüttet, so erfolgt die Verteilung – nach Äufnung der gesetzlichen Reserve – unter die Mitglieder nach Massgabe ihrer Bezüge, Ablieferungen und Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen.

3. Organisation

Art. 7

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung
3. gegebenenfalls die Revisionsstelle.

3. 1 Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl oder Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder der Verwaltung
3. Wahl der Revisionsstelle gemäss Art. 7 Ziff. 3
4. Wahl des Geschäftsführers
5. Abnahme des Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung, und gegebenenfalls Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
6. Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes
7. Entlastung der Verwaltung
8. Beschlussfassung über die Fusion und die Auflösung der Genossenschaft
9. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

Ihr stehen folgende übertragbare Befugnisse zu:

10. Festsetzung der Kompetenzbeträge der Verwaltung für:
 - Erwerb und Veräusserung von Grundstücken inkl. Baurechten, Beschlussfassung über Neu- und Umbauten
 - Beschlussfassung betreffend Anschaffungen, Leasing- und Mietverpflichtungen sowie Reparaturen und Unterhalt
 - Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen

Wird kein Betrag festgelegt, ist die Verwaltung zuständig.

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt,

1. wenn eine Generalversammlung, die Verwaltung oder die Revisionsstelle dies beschliessen
2. wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, bei Genossenschaften von weniger als 30 Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus (Datum des Poststempels) durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.

Zu jeder Einladung gehört eine Traktandenliste, aus der die Verhandlungsgegenstände und die Anträge im Wortlaut ersichtlich sind. Der Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung, ist 10 Tage vor dem Versammlungstag am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Sind Statutenänderungen vorgesehen, so ist deren voller Wortlaut in die Einladung aufzunehmen.

Über nicht angezeigte Gegenstände kann zwar verhandelt, nicht aber beschlossen werden. Vorbehalten bleibt der Beschluss über die Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 10

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Jedes Mitglied kann sich an der Generalversammlung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen.

Ein Genossenschafter kann nur einen anderen Genossenschafter vertreten. Familienangehörige können keine anderen Genossenschafter vertreten.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden schriftliche Abstimmung beantragt. Für die Annahme bedarf es, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und leere Stimmzettel gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten und folgenden Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl scheidet für den nächsten Wahlgang aus. Bei Stimmgleichheit im letzten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 11

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verwaltung gemäss Beschluss der Verwaltung.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3. 2 Verwaltung

Art. 12

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und höchstens sechs Beisitzern. Die Verwaltung wählt aus ihrer Mitte den Sekretär.

Alle Mitglieder der Verwaltung müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.

Die verschiedenen Geschäftsbereiche sowie jede einzelne Gemeinde der Genossenschaft sind bei der Besetzung der Verwaltung angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder der Verwaltung werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind für zwei weitere Amtsdauern wieder wählbar. Der Präsident kann für eine weitere Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden (max. Amtsdauer 16 Jahre). Angebrochene Amtsdauern zählen nicht mit.

Art. 13

Die Verwaltung leitet die Geschäfte der Genossenschaft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten sowie nach den Beschlüssen der Generalversammlung.

Sie ist insbesondere verpflichtet,

Insbesondere obliegen ihr:

1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
2. die Organisation festzulegen und allenfalls mit Geschäftsführung und Vertretung Beauftragte (Verwaltungsausschüsse, Geschäftsführer) im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten, der Empfehlungen der fenaco und allfälliger Reglemente der Genossenschaft zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisations- und Geschäftsreglementes oder aufgrund von ihr erlassener Weisungen ganz oder teilweise an ein Mitglied der Verwaltung oder an Dritte zu übertragen.

Art. 14

Die Verwaltung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Mitglied der Verwaltung und die Revisionsstelle sind berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu beantragen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die Beschlüsse der Verwaltung sind zu protokollieren und das Protokoll muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

3. 3 Revisionsstelle

Art. 15

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, welcher die Revisionsstelle den letzten Bericht erstattet.

Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 16

Die Revisionsstelle hat die ihr durch Gesetz und Statuten der Genossenschaft auferlegten Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen. Sie trägt dabei den Empfehlungen der fenaco Rechnung.

Die Revisionsstelle kann die Unterstützung des Treuhand- und Revisionsbereiches der fenaco anfordern.

4. Rechnungslegung

Art. 17

Die Rechnungslegung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelwerken. Die Rechnung wird jeweils auf das Ende eines Kalenderjahrs abgeschlossen.

5. Vertretungsbefugnis, Bekanntmachungen

Art. 18

Die Verwaltung bestimmt die Vertretungsbefugten. Vertretungsbefugnis und Prokura dürfen nur kollektiv zu zweien erteilt werden.

Art. 19

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen grundsätzlich im Amtsanzeiger, schriftlich oder anlässlich von Generalversammlungen.

Publikationsorgan ist das schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

6. Auflösung der Genossenschaft

Art. 20

Wird die Auflösung mit Liquidation beschlossen, kann die fenaco als Liquidatorin eingesetzt werden. Sie erstattet allen Mitgliedern einen Schlussbericht über die durchgeführte Liquidation.

Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibendes Vermögen kann unter die Mitglieder verteilt werden. Über die Verteilung entscheidet die Generalversammlung.

Art. 21

Wird die Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft fusioniert, so kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

7. Verhältnis zur fenaco

Art. 22

Die Genossenschaft ist Mitglied der fenaco. Sie ist verpflichtet, die Interessen von fenaco in guten Treuen zu wahren.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 23. April 2014 beraten und angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 22. April 2008 und treten mit der Anmeldung ans Handelsregister in Kraft.

Für die Generalversammlung:

Der Präsident



Wilhelm Bach

Der Vizepräsident



Emil Schopfer